

zuständigen Ministerien bestätigten Gütekontrolleure der volkseigenen strohverarbeitenden Industriebetriebe,

- b) die vereidigten Gutachter für Rauhfutter,
c) die bestätigten Bewerter für Heu und Stroh der VEAB.

(6) Die von den vom Staatssekretariat für Erfassung und Einkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse und den zuständigen Ministerien bestätigten Gütekontrolleuren in den volkseigenen strohverarbeitenden Industriebetrieben festgestellten Tatsachen sind für den Lieferer und Besteller bindend und endgültig.

(7) Kommt bei Beanstandungen (ausgenommen die volkseigenen strohverarbeitenden Industriebetriebe) eine Einigung zwischen dem Lieferer und dem Besteller nicht zustande und erhebt der Lieferer gegen das Gutachten innerhalb von 14 Tagen nach Beanstandung der Ware Einspruch, so ist der zuständige Rat des Bezirkes, Abteilung Erfassung und Einkauf, des Bestellers schriftlich zur Entscheidung über die Güte anzurufen. Die Entscheidung des Rates des Bezirkes, Abteilung Erfassung und Einkauf, ist endgültig.

(8) Die Nichteinhaltung der Beanstandungsfrist verwirkt den Anspruch auf Minderung und Schadensersatz. Eine nachträgliche Erweiterung der fristgemäß erfolgten Beanstandung auf andere Qualitätsmängel ist nicht zulässig.

(9) Ist die Beanstandung begründet, so trägt der Lieferer sämtliche Kosten.

(10) Zeigt der Besteller Mängel an, so ist er von der fristgemäßen Rechnungsbezahlung nur befreit

- a) in vollem Umfange, wenn der Lieferer vor Fälligkeit der Forderung anderweitig über die Ware verfügt;
b) in vollem Umfange, wenn der Besteller wegen der Mängel die Abnahme verweigert und vor Fälligkeit der Forderung die Niederschrift über die Mängel aufgenommen und abgesandt hat;
c) im Umfange der Minderung, wenn die Partner vor Fälligkeit eine Preisminderung vereinbart haben;
d) im Umfange der geforderten Minderung, wenn der Besteller vor Fälligkeit der Forderung die Niederschrift über die Mängel aufgenommen und abgesandt hat (bei den volkseigenen strohverarbeitenden Industriebetrieben die festgestellten Tatsachen der bestätigten Gütekontrolleure).

§ 11

Rechnungserteilung und Bezahlung

(1) Der Lieferer hat die Rechnung spätestens am dritten Werktag nach der Lieferung der Ware abzusenden. Die Gewichts- und Gütefeststellungen des Verladeprotokolls sind der Rechnungsausstellung zugrunde zu legen.

(2) Der Besteller ist verpflichtet, die ihm für die Lieferung der Ware erteilten Rechnungen unter Beachtung der hierfür geltenden Bestimmungen zu begleichen.

(3) Bei der Lieferung an private Besteller (Bedarfs-träger) verbleibt dem Lieferer das Eigentum an sämtlichen durch ihn erfolgten Warenlieferungen auch am verarbeiteten Produkt bis zur vollständigen Bezahlung (einschließlich Verspätungszinsen).

§ 12

Vertragsstrafen

(1) Der Lieferer und der Besteller verpflichten sich, bei Verletzung der ihnen aus dem Vertragsabschluß obliegenden Pflichten eine Vertragsstrafe an den anderen Teil zu zahlen,

(2) Der Lieferer verpflichtet sich, Vertragsstrafe zu zahlen:

- a) bei Nichteinhaltung der Vertragsvereinbarungen über Liefertermine, Menge und fristgemäße Rechnungsübersendung 0,1 % des Wertes des Vertragsgegenstandes für jeden Tag der Vertragsverletzung, jedoch nicht mehr als 6 %;>
b) bei Nichteinhaltung der Vereinbarungen über die Güte oder sonstige zugesicherte Eigenschaften 6 % des Wertes des Vertragsgegenstandes;
c) bei Nichteinhaltung des Vertrages gemäß § 9 Abs. 4 6)« des Wertes des Vertragsgegenstandes.

(3) Der Besteller verpflichtet sich, Vertragsstrafe zu zahlen: bei vertragswidriger Nichtabnahme der Ware und bei Unterlassung der rechtzeitigen Mitteilung der Versanddisposition 0,1 % des Wertes des Vertragsgegenstandes für jeden Tag der Vertragsverletzung, jedoch nicht mehr als 6 %.

(4) Die Vertragsstrafen gemäß Abs. 2 Buchst. a und Abs. 3 sind monatlich, spätestens bis zum Letzten des darauffolgenden Monats, und die Vertragsstrafen gemäß Abs. 2 Buchstaben b und c sind innerhalb von zwei Wochen in Rechnung zu stellen.

§ 13

Änderung oder Aufhebung der Verträge

(1) Der Vertrag ist zu ändern oder aufzuheben,

- a) wenn die ihm zugrunde liegenden staatlichen Aufgabep beider Vertragspartner geändert oder zurückgezogen werden;
b) wenn ohne Änderung der staatlichen Aufgaben beider Vertragspartner der für den einen Partner verbindliche Liefer- oder Empfangsplan mit Zustimmung des übergeordneten Organs des anderen Vertragspartners geändert worden ist;
c) wenn die übergeordneten Organe beider Vertragspartner die Änderung oder Aufhebung des Vertrages gemeinsam anweisen.

(2) Erhält ein Vertragspartner eine Änderung oder Zurückziehung der staatlichen Aufgaben oder eine Anweisung gemäß Abs. 1 Buchstaben b oder c, so hat er dem anderen Partner unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen, die erforderlichen Vertragsänderungen anzutragen oder das Verlangen auf Aufhebung